

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDERATES

ÖFFENTLICHE SITZUNG VOM 28. OKTOBER 2025

Anwesend: STOFFELS - Bürgermeister – Vorsitzender;
MIESEN, RAUW, PFLIPS und JOSTEN – Schöffen;
SCHMITZ, THEISSEN, MEYER, MAUSEN, SCHRÖDER, ROEHL, SCHMITT, ADAMS,
MERTENS und HAEP – Ratsmitglieder;
KEIFENS – Generaldirektorin.

Abwesend: HEUZE und STEFFENS – Ratsmitglieder.

Punkt 43. Schaffung eines Bürgerbeteiligungshaushalts: Festlegung der Richtlinien (D.K.Nr. 472.2)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 15.12.2008 über die Finanzierung der Gemeinden und öffentlichen Sozialhilfezentren durch die Deutschsprachige Gemeinschaft, insbesondere Artikel 11 und 13;

Aufgrund der Artikel 35 und 170.11 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Rundschreibens des Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Förderung von kommunalen Bürgerbeteiligungshaushalten vom 30.05.2024;

In Erwägung, dass die Dörfer wichtige Motoren des Zusammenlebens sind und es daher von allgemeinem Interesse ist, Initiativen von Bürgern unbürokratisch und schnell zu unterstützen;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN die Mitsprache, das Miteinander, das Entwerfen von Projekten sowie das gemeinsame Umsetzen solcher Projekte in den Dörfern und somit die Dorfentwicklung fördern möchte;

In Erwägung, dass das Streben nach Kompromissen und gemeinsamen Lösungen Teile eines konstruktiven und verantwortungsbewussten Miteinanders sind und dementsprechende Initiativen seitens der Gemeinde unterstützt werden möchten;

Auf Vorschlag des Kollegiums und nach Beratung in der Sitzung der Vereinigten Kommission vom 20.10.2025;

Nach Durchsicht des günstigen Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 22.10.2025;

In Erwägung, dass auf Nachfrage von Ratsmitglied ADAMS Schöffe MIESEN erläutert, dass die Gemeinde den Bürgerbeteiligungshaushalt auch dann fortsetzen wird, wenn die Deutschsprachige Gemeinschaft die Förderung einstellt. Tatsächlich entstehen pro Jahr Kosten in Höhe von maximal etwa 19.000,00 €, wobei die Bezuschussung der Deutschsprachigen Gemeinschaft aktuell bei etwa 7.000,00 € liegt. Die Auswirkung auf den Haushalt ist aus seiner Sicht vertretbar, da es sich um ein Instrument handelt, dass die aktive Mitgestaltung durch die Bevölkerung fördert;

BESCHLIESST einstimmig, die Schaffung eines Bürgerbeteiligungshaushalts mit der Bezeichnung „Bürgertopf“ unter folgenden Bedingungen:

Artikel 1. Begriffsbestimmung – Zielsetzung

Förderungsfähig sind alle Projekte, die das Zusammenleben der Menschen in einem konkreten Lebensumfeld fördern und dabei auf soziales Miteinander, ökologische Anforderungen und die Weiterentwicklung der Kulturlandschaft setzen. Eine zukunftsgerichtete Weiterentwicklung der Dörfer soll im Fokus stehen.



Artikel 2. Höhe des Bürgertopfes

§1 Der Bürgertopf wird pro Ortschaft zur Verfügung gestellt und beträgt 3€ pro Einwohner, aber mindestens 300€ pro Ortschaft. Der Betrag pro Einwohner wird aufgrund der Eintragungen im Bevölkerungsregister zum 01.01. des vorherigen Kalenderjahres berechnet.

§2 Die Gemeinde stellt pro Haushaltsjahr die sich aus Artikel 2 §1 ergebende Summe für den Bürgertopf zur Verfügung.

§3 Unter Einhaltung der Bedingungen aus Artikel 3 ist es möglich, dass mehrere Ortschaften sich zusammenschließen und die Summen ihrer jeweiligen Bürgertöpfe für ein gemeinsames Projekt addieren, insofern die jeweiligen Dörfer ihre ausdrückliche Einwilligung geben.

Artikel 3. Bedingungen

§1 Jede Dorfgruppe kann den Bürgertopf beantragen, wenn sie in einer öffentlichen, für jeden zugänglichen und beworbenen Versammlung (Bekanntgabe durch Dorfapp, Infoblatt der Gemeinde, Flyer, soziale Medien o.a.) die allgemeine Zustimmung für ein Projekt erhalten hat.

§2 Der Antrag kann durch eine faktische Vereinigung aus mindestens drei Personen, die im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sein müssen, oder durch eine V.o.G. gestellt werden. Dieser Antrag umfasst:

- a. Eine kurze Beschreibung des Projektes,
- b. Eine kurze Beschreibung, wie ein Konsens im Ort erzielt wurde,
- c. Eine Kontonummer, für die die Antragsteller sich verantwortlich zeichnen.

§3 Das Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit des Antrags. Nach positivem Entscheid wird der Bürgertopf unmittelbar an die angegebene Kontonummer ausgezahlt.

§4 Der Bürgertopf darf ausgegeben werden für:

- a. Material,
- b. Dienstleister, insofern spezialisierte Arbeiten nicht durch Bürger ausgeführt werden können.

§5 Der Bürgertopf darf nicht für die Vergütung von Eigenleistung ausgegeben werden.

§6 Die Antragsteller sind zu folgenden Auflagen verpflichtet:

- a. eine schriftliche Benachrichtigung der Gemeinde bis zum 31.12. des Antragsjahres, ob und wie das Geld verwendet worden ist,
- b. eine Dokumentation der Projektkosten,
- c. eine Beschreibung (ca. 10 Zeilen) und drei qualitativ gute Bilder des abgeschlossenen Projektes. Für die Bilder übertragen die Antragsteller das Copyright an die Gemeinde, damit diese die Bilder gegebenenfalls veröffentlichen darf.

§7 Falls der ausgezahlte Bürgertopf im Antragsjahr nicht oder nur teilweise ausgegeben worden ist, dürfen die Antragsteller die verbleibende Summe ein weiteres Jahr behalten und für die Realisierung des beantragten Projektes verwenden. Sollte bis zum 31.12. des Folgejahres auf den Antrag der Bürgertopf weiterhin nicht oder nur teilweise verwendet worden sein, müssen die Antragsteller die verbleibende Summe an die Gemeinde rücküberweisen.

§8 Der Bürgertopf wird pro Jahr zur Verfügung gestellt. Für dasselbe Projekt kann der Bürgertopf unter folgenden Bedingungen bis auf maximal drei Jahre angespart, bzw. hintereinander verwendet werden:

- a. Der in §2 erwähnte Antrag muss eine entsprechende Anfrage an das Gemeinderat beinhalten,
- b. Diese Anfrage muss ausdrücklich gemäß der in Artikel 3 §1 beschriebenen Vorgehensweise die allgemeine Zustimmung erhalten haben.

Der Bürgertopf kann nicht rückwirkend beantragt werden. Der Antrag muss vor der Umsetzung des Projektes erfolgen.



Artikel 4. Verantwortlichkeit

Die korrekte Anwendung der Bedingungen aus Artikel 3 sowie die allgemeine Umsetzung des gegenwärtigen Beschlusses vertraut auf die Eigeninitiative und das Verantwortungsbewusstsein der Dorfgruppen.

Die Antragsteller sind für ihre Projekte und deren Unterhalt verantwortlich.

Artikel 5. Förderung

Die Gemeinde verwendet zum Zweck dieses Beschlusses die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Verfügung gestellte Förderung von kommunalen Bürgerbeteiligungshaushalten.

Artikel 6. Inkrafttreten

Vorliegender Beschluss tritt am Tag seiner Verabschiedung in Kraft.

Artikel 7. Ausführung

Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Namens des Rates:
Für gleich lautenden Auszug:
Büllingen, den 05.11.2025



Die Generaldirektorin,
Julia KEIFENS



Der Bürgermeister,
Rainer STOFFELS

